

# Satzung



der

Schützengesellschaft Meiningen e.V.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr .....	1
§ 2	Zweck des Vereins .....	1
§ 3	Selbstlosigkeit.....	2
§ 4	Mitgliedschaft in anderen Institutionen.....	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Fördermitgliedschaft .....	3
§ 7	Ehrenmitgliedschaft .....	4
§ 8	Ruhende Mitgliedschaft.....	4
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 11	Beiträge, Gebühren, Umlagen .....	6
§ 12	Organe des Vereins .....	7
§ 13	Vorstand .....	7
§ 14	Mitgliederversammlung .....	8
§ 15	Kassenprüfung .....	10
§ 16	Abstimmungen und Wahlen .....	10
§ 17	Abteilungen.....	11
§ 18	Satzungsänderung .....	11
§ 19	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen .....	11
§ 20	Beurkundung von Beschlüssen.....	12
§ 21	Datenschutz.....	12
§ 22	Gerichtsstand .....	13
§ 23	Funktionsbezeichnungen .....	13
§ 24	Inkrafttreten .....	14





## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Meiningen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist die Liegenschaft Meiningen - Stiefelsgraben mit ihren Gebäuden und Einrichtungen.  
Die postalische Anschrift ist 98617 Meiningen, Stiefelsgraben 1.
3. Der Verein ist seit dem 30.05.1990 unter der Nr. 5 im Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen (vormals Kreisgericht Meiningen) eingetragen.  
Der Verein steht in der Nachfolge der früher in Meiningen existierenden Schützengesellschaft.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, des Vereinslebens sowie der Traditionen des Schießsports und des Schützenbrauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Übungsschießen, Trainingsveranstaltungen und Wettkämpfe.  
Der Verein bietet für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten gegen Entgelt zur Nutzung an.
- Vereinsleben und schützertypische Veranstaltungen (wie Vereinstreffen, Traditionsforschung und -pflege, Vergleichswettkämpfe, Schützenfeste).  
Der Verein fördert die sportlichen Kontakte zu Schießsportfreunden und Vereinen, die ähnliche Aufgaben und Ziele verfolgen.
- Werterhaltungsarbeiten an den Objekten, an den Anlagen und an der Liegenschaft.



- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit.  
Dazu kann auf der Grundlage dieser Satzung eine kinder- und jugendspezifische Ordnung erarbeitet werden. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
  - die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Eigentum des Vereines wird aus Aufnahmegebühren, Beiträgen, Spenden, Schenkungen, Erlösen, Einnahmen, Gebühren, Umlagen, Zuwendungen sowie der Annahme von Nachlass gebildet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins entstandenen Auslagen erstattet.



#### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen**

1. Die Schützengesellschaft Meiningen e.V. ist unmittelbares Mitglied im Kreisschützenbund des Landkreises Schmalkalden – Meiningen e.V. und damit mittelbares Mitglied im Thüringer Schützenbund e.V. und im Deutschen Schützenbund e.V., deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse damit für ihn verbindlich sind.
2. Über die Mitgliedschaft zu Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, wenn sie die Satzung anerkennt und dies durch ihre Unterschrift bestätigt. Dies gilt auch für minderjährige Personen. Bei minderjährigen Personen muss die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist der schriftliche Einspruch innerhalb von 4 Wochen zulässig. Dann entscheidet über die Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zahlungseingang der festgelegten Aufnahmegebühr, dem Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls anderer, durch die Mitgliederversammlung beschlossene, Beträge beim Verein wirksam.

#### **§ 6 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Die Regelungen nach §§ 5, 8 und 9 der Satzung gelten analog.
2. Ein Mitglied nach § 5 der Satzung kann auf Antrag mit Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Fördermitgliedschaft wechseln, ohne erneut eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins finanziell, materiell und/ oder ideell.



Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen und am Vereinsleben teilzunehmen.

4. Fördermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Verdienstvolle Vereinsmitglieder und Förderer können durch Beschluss der Mitgliederversammlung den Status eines Ehrenmitgliedes mit vollen Rechten und eingeschränkten Pflichten erhalten.

## **§ 8 Ruhende Mitgliedschaft**

1. Bei Vorliegen persönlicher Gründe kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine zeitlich auf höchstens 3 Jahre befristete ruhende Mitgliedschaft festlegen.
2. Ruhende Mitglieder haben grundsätzlich keine Rechte und Pflichten. Über Abweichungen hiervon entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich mit Unterschrift gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.  
Bei Minderjährigen können auch die gesetzlichen Vertreter den Austritt schriftlich erklären.  
Über ein Austrittsersuchen eines Minderjährigen sind dessen gesetzlichen Vertretern nachweislich zu informieren.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse oder die Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat,
  - trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses mehr als ein Geschäftsjahr mit der Zahlung seiner Beiträge, Gebühren oder Umlagen im Rückstand ist.





Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist ein schriftlicher Widerspruch an die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in dieser Mitgliederversammlung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder entrichtete Beiträge. Gleiches gilt für die Hinterbliebenen und Erben eines verstorbenen Mitgliedes.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
  - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht,
  - den regelkonformen Schießsport zu betreiben, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der rechtlichen und technischen Bestimmungen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse oder Anordnungen seiner Organe zu beachten und zu befolgen,
  - sich an der Umsetzung des § 2 der Satzung zu beteiligen,
  - die Interessen der Schützengesellschaft Meiningen e.V. nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte,
  - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und etwaige andere Beiträge, Gebühren oder Umlagen ohne Aufforderung zu zahlen,



- zum pfleglichen Umgang mit dem beweglichen und nichtbeweglichen Vereinsvermögen und dessen Werterhaltung,
- die rechtlichen Bestimmungen des Waffenrechts und die mit jeglichem Schießen verbundenen Regelungen einzuhalten.

## **§ 11 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

1. Feststehende Gebühren und Beiträge:
  - Aufnahmegebühr:  
Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme in den Verein fällig.
  - Mitgliedsbeitrag:  
Jedes Mitglied zahlt je Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist als Ganzes bis zum 15. Februar des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig.
2. Die Art und Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Modalitäten ihrer Zahlung (z.B. Fälligkeit der Zahlung, Zahlungsperiode, Art der Zahlung) beschließt die Mitgliederversammlung in einer von der Satzung unabhängigen Beitrags- und Gebührenordnung.
3. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu realisieren ist. In diesem Fall ist die Erhebung einer einmaligen Umlage von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Umlage ist begrenzt auf das 1,5 fache des Jahresmitgliedsbeitrages.
4. Wenn nicht anders beschlossen, gelten die Beiträge und Gebühren ab dem Tag des Beschlusses bis zum Widerruf in einer Mitgliederversammlung.
5. Beiträge, Gebühren und Umlagen sind unaufgefordert und termingerecht in der gültigen Landeswährung zu entrichten.
6. Der Vorstand kann auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes lediglich die Zahlungsmodalitäten dem Einzelfall anpassen.



## § 12 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 13 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung,
  - die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Fassung und Umsetzung von Beschlüssen, wenn diese zur Verwirklichung des § 2 notwendig sind und die einer Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht bedürfen oder wenn die Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zeitnah wirksam herbeigeführt werden kann,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
  - die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Dem Vorstand gehören mindestens 4 Mitglieder an: Vorstandsvorsitzender (1. Schützenmeister), Stellvertreter (2. Schützenmeister), Schatzmeister und Schriftführer.  
Weitere Vorstandsmitglieder können entsprechend der Aufgaben und des Bedarfes durch die Mitgliederversammlung bestimmt und gewählt werden.
3. Im gerichtlichen und außergerichtlichen Verkehr vertritt der 1. Schützenmeister den Verein allein.  
Im Fall der Verhinderung vertreten den Verein der 2. Schützenmeister und der Schatzmeister gemeinsam.



4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Änderung der Dauer kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, dann endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Vorstand.  
Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.  
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen. Dieses bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf durchgeführt. Die Sitzungen werden vom 1. Schützenmeister, bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter, einberufen.  
Außerordentliche Vorstandssitzungen können bei dringenden Angelegenheiten von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand hat gegenüber den Mitgliedern Anordnungsbefugnis.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan zuständig für folgenden Angelegenheiten:
  - die Änderung der Satzung nach §18,
  - die Auflösung des Vereins nach §19 ,
  - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 5 Nr. 2,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 7,
  - den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 9 Nr. 3,
  - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl und die Abberufung des Revisionsausschusses nach § 15 Nr. 1,



- die Entgegennahme des Revisionsberichts und die Entlastung des Revisionsausschusses,
  - die Festsetzung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag sowie anderer Beiträge, Gebühren und Umlagen nach § 11 Nr. 2 und 3,
  - den Erlass von Ordnungen und Regelungen, die zur Umsetzung dieser Satzung erforderlich sind,
  - die Festlegung von Aufgaben für das neue Geschäftsjahr,
  - die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
  - die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, vorzugsweise im 1. Quartal, durchgeführt.
  3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
    - es das Interesse des Vereins erfordert oder
    - es 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
  4. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
  5. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen worden sind oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
  6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, so wird auch dieser durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
  7. Die Mitgliederversammlung ist, außer in Fällen des § 19, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.



## § 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisionsausschuss, welcher mindestens aus 2 Kassenprüfern besteht. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Der Revisionsausschuss hat nach Ende eines Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unangekündigte Kassenprüfungen erfolgen.

## § 16 Abstimmungen und Wahlen

1. Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat eine Stimme.
2. Fördermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters, bei dessen Verhinderung die des 2. Schützenmeisters und bei dessen Verhinderung die des durch die Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiters.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in grundsätzlich geheimer Wahl alle vier Jahre die Mitglieder des Vorstandes.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zwischen mehreren Kandidaten ist bei Stimmengleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich erneut eine Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.



## **§ 17 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsmitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 18 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen haben den Vereinsmitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zur Einsicht beim Vorstand vorzuliegen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit vierwöchiger Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Nur mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Auflösung beschlossen.
2. Im Falle der Auflösung sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.



3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meiningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## **§ 20 Beurkundung von Beschlüssen**

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit, Inhalt und Abstimmungsergebnis ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

## **§ 21 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben, gespeichert, übermittelt und aktualisiert.
2. Unter Beachtung der Erfüllung der Zwecke des Vereins und rechtlicher Vorschriften werden die Daten nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten bei nachgewiesener Unrichtigkeit
  - Sperrung oder Löschung seiner Daten oder Teile davon, sofern es der Erfüllung der Zwecke des Vereins nicht entgegensteht.
4. Den Vereinsorganen, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.





## **§ 22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Meiningen.

## **§ 23 Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verstanden.



## § 24 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 04.02.2014 vom Vorstand abschließend beraten und von der Mitgliederversammlung am 28.02.2014 mit 34 Stimmen (bei 0 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen) beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Übernahme in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 15.04.1992 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Meiningen, den 28.02.2014

---

1. Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
-----------------------	-----------	-------	--------------

---

2. Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
-----------------------	-----------	-------	--------------

---

3. Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
-----------------------	-----------	-------	--------------

---

4. Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
-----------------------	-----------	-------	--------------

---

5. Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
-----------------------	-----------	-------	--------------

---

6. Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
-----------------------	-----------	-------	--------------

---

7. Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
-----------------------	-----------	-------	--------------

---